

Herrn Roland Holtz  
Holtz Medical Sales  
Mediengestaltung und -entwicklung Hildesheim West  
Alfelder Str. 9  
31139 Hildesheim

Partnerschaft

**Dr. Thomas Försterling**  
Docteur-en-Droit (Université d'Aix-Marseille)

**Prof. Dr. Hanns-Christian Salger<sup>1,2</sup>**  
LL.M. (University of Illinois)  
Attorney at Law (New York)

**Dr. Carsten A. Salger<sup>3</sup>**  
LL.M. (University of Illinois)

**Dr. Anja Breitfeld<sup>4</sup>**

**Dr. Stephan Dittl<sup>5</sup>**

**Heinz-Werner Ehlgén**

**Dr. Sönke Schröder**

**Karolina Astner**  
Dipl. Betriebswirtin

**Karoline Brandi**  
LL.M. (Università degli Studi di Torino)

Assoziiert:

**Dr. Christian Ule**

4. September 2013

Durchwahl: +49 (0)69 66 40 88 - 251

E-Mail: [dittl@salger.com](mailto:dittl@salger.com)

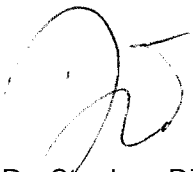
1 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
2 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
3 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
4 Fachanwalt für Arbeitsrecht  
5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

**Unser Schreiben vom 03.09.2013**

Sehr geehrter Herr Holtz,

anliegend reichen wir die in unserem Schreiben erwähnte Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutts nach; diese lag unserem gestrigen Schreiben versehentlich nicht bei.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Dittl  
Rechtsanwalt

# "Datenschutz bei Apothekenrechenzentrum in Bayern"

(Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht vom 20.08.2013)

**Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat im Januar 2013 die Überprüfung des Apothekenrechenzentrums VSA GmbH in München (VSA) abgeschlossen und keine datenschutzrechtlichen Verstöße festgestellt.**

In der Medienberichterstattung der letzten Tage ist im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Apothekenrechenzentren von „einem der größten Datenskandale der Nachkriegszeit“ gesprochen worden. Zur Klarstellung soll im Folgenden auf die wesentlichen Punkte im Rahmen der erfolgten Prüfung der VSA durch das BayLDA als der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde eingegangen werden:

1. Die VSA ist eines der Apothekenrechenzentren, die gemäß § 300 Abs. 2 SGB V „Daten für im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke und ab dem 1. Januar 2003 nur in einer auf diese Zwecke ausgerichteten Weise verarbeiten und nutzen [dürfen], soweit sie dazu von einer berechtigten Stelle beauftragt worden sind; **anonymisierte Daten dürfen auch für andere Zwecke verarbeitet und genutzt werden.**“ Gemäß § 3 Abs. 6 BDSG ist „Anonymisieren [ist] das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.“

Prüfungsmaßstab für das BayLDA war und ist deshalb ausschließlich, ob die Daten, die die VSA verlassen, anonymisiert sind oder nicht. Keine Rolle darf bei dieser Bewertung spielen, ob man die möglichen Zwecke der Nutzung anonymisierter Rezeptdaten für gut hält oder nicht.

2. Das BayLDA hatte schon früher den Datenumgang bei der VSA überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Verfahrensweise bis zum Jahr 2010 nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach, weil die Anonymisierung nicht bei der VSA, sondern einem beauftragten Dritten umgesetzt wurde.

3. Die VSA hatte diese Verfahrensweise eingestellt, in der Folgezeit von sich aus das Gespräch mit der Aufsichtsbehörde gesucht und entsprechend der Beratung durch die Aufsichtsbehörde ihre Verfahren umgestellt. Im Frühjahr 2012 hat das BayLDA die Datenverarbeitung bei der VSA einer intensiven Prüfung einschließlich einer Kontrolle der Geschäftsräume unterzogen. Die VSA hat im Rahmen dieser Prüfung der Aufsichtsbehörde alle geforderten Informationen zur Verfügung gestellt. Anregungen des BayLDA insbesondere zur Erhöhung der Qualität des Anonymisierungsverfahrens hat die VSA während des Prüfverfahrens unverzüglich umgesetzt. Soweit in den Medienberichten wiederholt unter Bezugnahme auf „vertrauliche Dokumente“ von einer unzureichenden „Verschleierung der Identität der Patienten durch einen 64-stelligen Code“ verwiesen wird, mag dies einen Zustand beschreiben, den es schon lange nicht mehr gibt. Heute wird zur Verschlüsselung das - dem Stand der Technik entsprechende - Verfahren RSA mit einer Schlüssellänge von 2048 Bit eingesetzt.

4. Da es mehrere Apothekenrechenzentren in der Bundesrepublik Deutschland gibt, die der Aufsicht unterschiedlicher Behörden unterliegen, hatte das BayLDA alle Datenschutzaufsichtsbehörden im Rahmen einer so genannten „Ad-Hoc-Arbeitsgemeinschaft

Apothekenrechenzentren“ zu einer internen Sitzung der Aufsichtsbehörden am 19. Juni 2012 nach Berlin eingeladen. Ziel der Sitzung war es, sich darüber zu verständigen, wie die oben genannten Vorschriften des § 300 Abs. 2 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Definition für die Anonymisierung in § 3 Abs. 6 BDSG vollzogen werden sollen. Vom BayLDA wurden dabei den anderen Aufsichtsbehörden Kriterien für ein ausreichendes Anonymisierungsverfahren vorgestellt und intensiv diskutiert. Als Ergebnis wurde unter anderem festgehalten, dass es am 23. Juli 2012 in Ansbach einen weiteren Termin auch mit Vertretern von Apothekenrechenzentren und Auswertungsgesellschaften geben soll. Eine einvernehmliche Auffassung über die Anforderungen an die Anonymisierung wurde bei diesem Gespräch nicht erreicht.

Vom BayLDA wurde abschließend erklärt, dass es auf der Basis der eigenen Rechtsauffassung nunmehr das Prüfungsverfahren fortführen und abschließen werde. Das BayLDA hatte ferner die Erwartung geäußert, dass die Aufsichtsbehörden, die der Auffassung sind, dass Apothekenrechenzentren in ihrem Bereich nicht ausreichend anonymisierte Daten an Auswertungsgesellschaften übermitteln, diese Praxis gegebenenfalls durch Erlass eines Bescheides untersagen, damit im Interesse aller Beteiligten (wie dies z.B. in den Bereichen des Bau- oder Immissionsschutzrechts gängige Praxis ist) gerichtlich geklärt werden kann, wie die oben genannten Vorschriften auszulegen sind.

Herr Dr. Weichert bzw. die Datenschutzaufsichtsbehörde aus Schleswig Holstein war zu beiden Terminen eingeladen, hat es aber im Gegensatz zu zahlreichen anderen Aufsichtsbehörden vorgezogen, nicht zu erscheinen. Die Äußerung von Herrn Dr. Weichert, das BayLDA habe "bis heute nicht nachvollzieh- und kritisierbar begründet", warum es zu der in seinem Prüfungsbericht enthaltenen Auffassung gekommen sei, spricht deshalb für sich. Das Nichterscheinen mag auch ein Grund dafür sein, warum er ungetrübt von Sachkenntnis im konkreten Fall nur auf der Basis von „Unterlagen, die uns in Auszügen zugespielt wurden“ ohne Rücksicht auf eine mögliche Rufschädigung der beteiligten Unternehmen „einen der größten Datenskandale der Bundesrepublik in der Nachkriegszeit“ herbeiredet.

5. Im Abschlussbericht vom 9. Januar 2013 hat das BayLDA keine datenschutzrechtlich unzulässigen Datenverarbeitungen durch die VSA festgestellt. Eine Freigabe des Verfahrens durch die Aufsichtsbehörde erfolgte nicht, weil dies gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht möglich ist.

6. Nach Kenntnis des BayLDA hat bis zum heutigen Zeitpunkt keine Aufsichtsbehörde eine gerichtlich überprüfbare Anordnung gegen ein Apothekenrechenzentrum wegen unzulässiger Datenübermittlung an Auswertungsgesellschaften erlassen. Ob dies daran liegt, dass Apothekenrechenzentren keine Daten mehr an Auswertungsgesellschaften liefern, auf Grund von Empfehlungen ihrer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde ihr Verfahren umgestellt haben oder sonstige Gründe vorliegen, entzieht sich der Kenntnis des BayLDA.

7. Die Feststellung „Es wäre traurig, wenn die Dienstleister des Vertrauensberufs Apotheker erst durch Gerichtsprozesse zur Vertraulichkeit zu veranlassen wären“ (so Dr. Weichert laut Der Spiegel, Heft 34, S. 119), ist eine mögliche Sichtweise. Die Feststellung „Es ist traurig, wenn Datenschützer durch das Werfen von Nebelkerzen („Datenschutzverletzung ist offensichtlich“ – ohne dies beweisen zu wollen) das Vertrauen der Patienten in ihre Apotheken untergraben und sich selbst dabei so verhalten, dass sie ihre Rechtsauffassung nur über die Medien und nicht durch Erlass von Bescheiden zum Ausdruck bringen und sich dadurch einer gerichtlichen Kontrolle zu entziehen versuchen“ (so Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht) eine andere mögliche Sichtweise.

**Thomas Kranig**  
Präsident

**Anlage zur Pressemitteilung vom 20. August 2013**

### **§ 300 Sozialgesetzbuch V (SGB V)**

#### **Abrechnung der Apotheken und weiterer Stellen**

(2) Die Apotheken und weitere Anbieter von Leistungen nach § 31 können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 Rechenzentren in Anspruch nehmen. Die Rechenzentren dürfen die Daten für im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke und ab dem 1. Januar 2003 nur in einer auf diese Zwecke ausgerichteten Weise verarbeiten und nutzen, soweit sie dazu von einer berechtigten Stelle beauftragt worden sind; **anonymisierte Daten dürfen auch für andere Zwecke verarbeitet und genutzt werden. ...**

### **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

#### **§ 3 Weitere Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

...

(6) **Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.**

Zuletzt geändert am 20.08.2013.